

Vertrag

über die Durchführung des Streudienstes auf den Gemeindestraßen in der Gemeinde Neuendeich

Zwischen der Gemeinde Neuendeich und dem Landwirt **Klaus Nienburg**, wohnhaft Neuendeich, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr Stahl verpflichtet sich, den **Streudienst** auf nachfolgenden befestigten Gemeindestraßen und dem jeweils dazugehörigen Gehweg durchzuführen:

1. Rosengarten
2. Schadendorf
3. Quersteig
4. Op'n Kamp

§ 2

Die Gemeinde stellt das auf eigene Kosten beschaffte Streugerät für den Streudienst zur Verfügung. Das Streugerät dient grundsätzlich nur dem Zweck der Streuung. Lediglich auf besondere Anordnung der Bürgermeisterin kann im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer das Gerät von diesem für andere **gemeindliche Zwecke** eingesetzt werden. Ein privater Einsatz des Streugerätes ist nicht zulässig.

Die Wartung und pflegliche Behandlung des Streugerätes obliegt Herrn Nienburg. Die trotz dieser Behandlung anfallenden Reparaturen gehen zu Lasten der Gemeinde. Lediglich grobfahrlässig verursachte Beschädigungen am Gerät fallen zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 3

Herr Klaus Nienburg stellt seinen eigenen Traktor für den Einsatz des Streugerätes zur Verfügung.

Die Gemeinde zahlt für die von Herrn Nienburg erbrachten Einsatzstunden als pauschale Abgeltung aller Leistungen 20,- € pro Stunde zuzüglich 16 % MwSt. Die Abrechnung ist monatlich durchzuführen.

§ 4

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstandene Glätte ist unverzüglich nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Glätte ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Bei der Durchführung des Streudienstes sind insbesondere die Hinweise und Anweisungen der Bürgermeisterin zu beachten.

§ 5

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und endet 1 Jahr darauf. Der Vertrag wird stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht von einem der Vertragspartner 3 Monate vorher schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag ersetzt den bisher geltenden Vertrag vom 10.11.1992.

Die Gemeinde ist zur fristlosen Lösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn sich herausstellt, dass den Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß und ausreichend nachgekommen wird.

Neuendeich, den 18.04.01

gez. (Thiemann)
Bürgermeisterin

gez. (Pliquet)
1. stellv. Bürgermeister

gez. (Nienburg)